

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Kirchlichen Friedhöfe Ostholstein Malente

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malente in seiner Sitzung am-----nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstelle
 - a. für Särge in Rasenlage für 25 Jahre 2.091,00 Euro
 - b. für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre 1.087,00 Euro
2. Wahlgrabstelle
 - a. für Särge für 25 Jahre je Grabbreite 1.914,00 Euro
 - b. für Kinder für 15 Jahre je Grabbreite 1.095,00 Euro
 - c. für Särge ins Rasenlage für 25 Jahre je Grabbreite 2.267,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstelle
 - a. für 20 Jahre je Grabbreite 1.074,00 Euro
 - b. im Staudenbeet für 20 Jahre je Grabbreite 1.236,00 Euro
 - c. am Baum für 20 je Grabbreite 1.236,00 Euro
 - d. in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite 1.128,00 Euro
 - e. in Rasenlage für 20 Jahre (Doppelgrab) 2.256,00 Euro
4. Wahlgrabstelle auf Waldfriedhof
 - a. für Särge für 25 Jahre je Grabbreite 2.267,00 Euro
 - b. für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite 1.128,00 Euro
5. Wahlgrabstelle mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht und Reservierungen entsprechend den Gebühren wie unter den Nummern 2-4

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 berechnet.
- b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
(für Umschreibung, Urkundenerstellung, etc.) 51,00
Euro
2. a) für die Genehmigung eines stehenden Grabmales einschl. der jährlichen Prüfung
der Standsicherheit 117,00 Euro
b) Kontrolle der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung pro
Jahr/Grabmal 4,00 Euro
c) für die Genehmigung eines liegenden Grabmals 13,00 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschnuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a. Särge bis 1,20 m 200,00 Euro
 - b. Särge über 1,20 m 800,00 Euro
2. für eine Urnenbeisetzung 200,00 Euro

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, je Sarg 70,00
Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 250,00 Euro

Hinweis: Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

3. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen
 - a. bei Gräbern für Särge 175,00 Euro
 - b. bei Gräbern für Urnen 60,00 Euro
 - c. eines Kissensteins 75,00 Euro
 - d. eines Grabmals aus Formsteinen mit Fundament 200,00 Euro

- e. eines Grabmals aus Natursteinen mit Fundament bis 50 cm Höhe
275,00 Euro
- f. eines Grabmals aus Natursteinen mit Fundament ab 50 cm Höhe 375,00 Euro
- 4 Vorzeitige begründete Rückgabe des Nutzungsrechts
 - a. Einmalige Grundgebühr für die Neuanlage der Rasensaat nach Aufwand
 - b. Pflegeaufwand und Pflegearbeit je Grabbreite im Jahr 31,00 Euro
- (5) Gebühren für die Ausgrabungen
 - 1. die Ausgrabung einer Leiche
2.400,00 Euro
 - 2. die Ausgrabung einer Urne 600,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente unter ----- und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung _____ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

- Der Kirchengemeinderat –

(Vorsitzendes Mitglied

(Kirchensiegel)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am:

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse-----

Hinweis auf Internetbereitstellung in (der/dem)----- am:

Tritt in Kraft am: